



Beschlussvorlage BV 231/2018 (KT)

**Neuwahl des Landrats des Landkreises Freudenstadt**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	11.06.2018	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt den Landrat nach den Regelungen des § 39 Landkreisordnung (LKrO).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Dezernat I

**Sachverhalt:**

Der Landrat ist der gesetzliche Vertreter des Landkreises, Vorsitzender des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie Leiter der Verwaltung des Landratsamts und der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde und damit Vorgesetzter aller Kreisbediensteter.

Er wird vom Kreistag auf 8 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Da der Landrat auch Leiter der Staatsbehörde ist, hat sich das Land ein Mitwirkungsrecht vorbehalten.

Bewerben kann sich jeder Deutsche, der das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat. Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt ein eigens gebildeter Ausschuss des Kreistags gemeinsam mit dem Innenministerium aus, wer dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen wird.

Die 8-jährige Amtszeit von Landrat Dr. Klaus Michael Rückert endet mit Ablauf des Monats August 2018, siehe auch § 37 Abs. 2 LKrO (Landkreisordnung). Die Stelle der Landrätin/des Landrats des Landkreises Freudenstadt wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 9. Februar 2018 ausgeschrieben.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 9. März 2018 gingen folgende Bewerbungen beim Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses ein:

**1. Dr. jur. Klaus Michael Rückert**

Loßburg

Landrat des Landkreises Freudenstadt

**2. Friedhild Miller**

Sindelfingen

Familienhelferin

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats hat in seiner Sitzung am 16. April 2018 beschlossen, die Bewerbung von Herrn Dr. Klaus Michael Rückert dem Innenministerium als geeignet vorzulegen.

Die Bewerbung von Frau Friedhild Miller wurde dahingegen dem Innenministerium mit dem Hinweis vorgelegt, dass Frau Miller aufgrund ihrer Vorbildung und ihres beruflichen Werdegangs als nicht geeignet angesehen wird, im Sinne von § 42 Landkreisordnung (LKrO) die Voraussetzungen zur Leitung eines Landratsamts nicht nur als kommunale Selbstverwaltungsbehörde sondern auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu erfüllen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. Mai 2018 mitgeteilt, dass in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats Herr Dr. Klaus Michael Rückert als einziger Bewerber für die am 11. Juni 2018 vorgesehene Wahl benannt wird.

**Vom besonderen beschließenden Ausschuss wurden zur Durchführung der Wahl folgende Verfahrensschritte festgelegt:**

1. Dem Bewerber wird eine Zeit von 15 Minuten zur persönlichen Vorstellung eingeräumt.
2. Rückfragen an den Bewerber sind grundsätzlich möglich.
3. Eine öffentliche Aussprache über den Bewerber findet nicht statt.

Bezüglich der Wahlhandlung wird auf § 39 Absatz 5 Landkreisordnung (LKrO) verwiesen. Gewählt ist der Bewerber, der im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der Kreisräte auf sich vereinigen kann. Da der Kreistag Freudenstadt aus insgesamt 39 Mitgliedern besteht, bedeutet dies, dass im ersten oder zweiten Wahlgang der Bewerber dann gewählt ist, wenn er mindestens 20 Stimmen auf sich vereinigen kann. Sofern eine solche Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht wird, genügt im dritten Wahlgang die höchste Stimmzahl.

Die Stimmzettel zur Durchführung der geheimen Wahl werden in der Sitzung des Kreistags ausgehändigt.

Für die Auszählung der Stimmen ist eine Zählkommission zu bilden. Es wird vorgeschlagen, je ein Mitglied jeder Fraktion in die Kommission zu bestellen.

---